

NZZ Eintragungsgesuch

Erklärung

Ich ersuche um Eintragung von _____ Namenaktie(n) von 100 CHF Nennwert auf meinen Namen im Aktienbuch der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung (nachfolgend AG für die Neue Zürcher Zeitung).

Ich erkläre, diese Aktie(n) gemäss der **Antragsbegründung (Rückseite)**

in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (d.h. zu meinem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum), nicht fiduziarisch oder sonstwie für Dritte und

nicht in Absprache mit anderen Personen zu erwerben und zu halten (im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. d der Statuten; vgl. Eintragungsvoraussetzungen auf der Rückseite), oder

als Nutzniesser zu erwerben und zu halten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die AG für die Neue Zürcher Zeitung meine Eintragung im Aktienbuch rückgängig machen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die Angaben nicht vollumfänglich der Wahrheit entsprechen oder irreführend sind.

Nur natürliche Personen

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Herr Frau

Titel _____

Name _____

Staatsbürgerschaft _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

(Primärer Kommunikationskanal)

Ich wünsche **zusätzlich** eine Postzustellung

(vorbehältlich ausschliesslich elektronisch versandte Dokumente)

Aktienaufbewahrung/-auslieferung

Nach erfolgter Eintragung ersuche ich um Auslieferung der Aktie(n)

1. in das **NZZ-Depot**
(kostenlose Depot-Aufbewahrung)

in mein bestehendes NZZ-Depot

in ein neu zu eröffnendes Depot
bei der NZZ (gilt als Depot-Antrag)

2. in mein **Bankdepot** bei

Bank _____

Depot-Nr. _____

3. an meine **obige Adresse** (Eigenverwahrung)

Dividendenvergütung

Diesen Absatz bitte nur ausfüllen, wenn oben «NZZ-Depot» oder «Eigenverwahrung» gewählt wurde.
Bankdeponenten erhalten die Dividende von ihrer Depotbank.

an meine Bank oder auf mein Postcheck-Konto

IBAN-Nr. _____

Bezüglich der Übertragungsbeschränkungen der Aktien und Eintragungsvoraussetzungen im Aktienregister gilt § 3 der Statuten der AG für die Neue Zürcher Zeitung:

1. Die Aktien lauten auf den Namen und sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt gemeldeten Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

2. Der Übergang von Aktien, ob zu Eigentum oder zur Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. In diesem Sinne wird Folgendes festgelegt:

a) Die Aktien dürfen nur an volljährige natürliche Personen übertragen werden. Im Falle eines Erbgangs können auch minderjährige Kinder als Aktionäre anerkannt werden.

b) Ein Gesuchsteller kann als Aktionär abgelehnt werden, wenn er nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

c) Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Aktien als Aktionär ablehnen, wenn er keine der folgenden Eigenschaften nachweist:

- Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen.
- Bekenntnis zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung, ohne Mitglied einer anderen Partei zu sein.

d) Kein Erwerber darf mit mehr als 1 % der Aktien im Aktienbuch eingetragen werden. Für die Bestimmung dieser Grenze gelten Personen, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, als ein Erwerber.

e) Der Verwaltungsrat hat sodann Erwerber von Aktien als Aktionär abzulehnen, wenn die Aktien im Namen oder im Interesse Dritter erworben oder gehalten werden.

3. Die Zustimmung zur Eintragung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung beim Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung verweigert.

4. Der Verwaltungsrat kann nach Anhören des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Antragsbegründung

Der /die Unterzeichnete stellt als Eigentümer oder Nutzniesser den Antrag auf Eintragung als Aktionär gemäss § 3 Abs. 2 der Statuten der AG für die Neue Zürcher Zeitung und bestätigt, dass er /sie

Mitglied der FDP.Die Liberalen

keiner anderen Partei angehört und sich zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung bekennt

in: _____ ist

Übertragungsvollmacht bei Handänderung

Unter der Voraussetzung, dass die Eintragung in das Aktienbuch gemäss vorstehendem Gesuch vollzogen wird, erteile ich hiermit der AG für die Neue Zürcher Zeitung die Vollmacht, diese Namenaktie(n) in meinem Namen zu indossieren. Mit dieser Vollmacht wird die formelle Voraussetzung für die Abwicklung einer späteren Handänderung geschaffen; die Vollmacht dient dazu, dem Aktionär in diesem Fall die Unterzeichnung des Zertifikates zu ersparen. Diese Vollmacht gilt auch für alle Namenaktien, die bereits auf

meinen Namen eingetragen sind; sie erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Vollmachtgebers. Diese Vollmacht kann rechtswirksam nur durch eingeschriebene Mitteilung an die AG für die Neue Zürcher Zeitung, Postfach, 8021 Zürich, unter gleichzeitiger Einreichung allfälliger Aktien widerrufen werden.

Falls der Aktionär der AG für die Neue Zürcher Zeitung keine Übertragungsvollmacht erteilen möchte, so ist der vorstehende Vollmachtstext durchzustreichen.

Ort, Datum

Unterschrift